

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/187 vom 24. September 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_187](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_187)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/187 du 24 septembre 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/187 del 24 settembre 2008

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 1 IVG. Erstmalige Rentenzusprechung nach Aufhebung einer ersten rentenzusprechenden Verfügung auf Einsprache hin (mit faktischer Weiterausrichtung der Rente). Invaliditätsbemessung. Auslegung einer gutachterlichen arbeitsfähigkeitsschätzung (Dekonditionierung) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. September 2008, IV 2007/187).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung am 29. März 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen nicht anwendbar. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer - im Sinn der erstmaligen Leistungsfestsetzung - ab 1. Juni 2004 eine Viertelsrente zugesprochen (und auf eine Rückforderung der zwischenzeitlich faktisch ausgerichteten Renten verzichtet). Diese Verfügung bildet den Streitgegenstand. In der Beschwerdeantwort beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde und die Feststellung, dass kein Anspruch auf eine Rente bestehe. Vom Abverlangen beruflicher Massnahmen hat die Beschwerdegegnerin nach der Aktenlage abgesehen, was angesichts der (teilweise aus invaliditätsfremden Gründen) mangelnden Voraussetzungen nicht zu beanstanden ist.

### **E. 2**

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG Art. 16 ATSG anwendbar. 2.2 Im Falle einer rückwirkenden Rentenfestsetzung ist es unter Umständen notwendig, den Invaliditätsgrad für verschiedene zurückliegende Zeitabschnitte nach Massgabe der jeweiligen Erwerbsunfähigkeit unterschiedlich hoch zu bemessen (vgl. BGE 106 V 16; BGE 109 V 125). Bei der rückwirkenden stufenweisen Rentenzusprechung richtet sich der Zeitpunkt einer Rentenherabsetzung oder -aufhebung ausschliesslich nach Art. 88a Abs. 1 IVV. Art. 88 bis Abs. 2 IVV findet keine Anwendung (BGE 106 V 16). Nach Art. 88a Abs. 1 IVV ist die anspruchsbeflussende Änderung bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit

dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird.

2.3 Für die Invaliditätsbemessung sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH).

2.4 Über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers liegt ein multidisziplinäres Gutachten vom Juli 2006 vor. Danach entspricht die aktuelle Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers medizinisch-theoretisch einer 75-prozentigen Arbeitsfähigkeit in leichten und wechselbelastenden Tätigkeiten. Aufgrund internistischer, rheumatologischer und ergonomischer Untersuchung sei eine volle Arbeitsfähigkeit gegeben und auch aus psychiatrischer Sicht sei keine anhaltende Arbeitsunfähigkeit mehr zu attestieren. In Anbetracht der langen Arbeitsunfähigkeit und der beobachteten Dekonditionierung seien dem Beschwerdeführer täglich zusätzliche Pausen von ca. zwei Stunden zu gewähren. Rein ergonomisch betrachtet sei nach einer gewissen Angewöhnungszeit an die Arbeit sogar von einer vollen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit basiere auf dem Fehlen von schwerwiegenden objektiven klinisch-somatischen, radiologischen und psychiatrischen Befunden, die eine anhaltende Arbeitsunfähigkeit begründen könnten. Die psychologischen und Verhaltens-Faktoren, welche die Arbeitsfähigkeit kaum einschränkten, seien indessen geeignet zu erklären, weshalb bis anhin eine Rückkehr an einen Arbeitsplatz nicht habe gelingen können und wohl auch künftig nicht gelingen werde.

2.5 Gegen die Stichhaltigkeit dieses Begutachtungsergebnisses bringt der Beschwerdeführer vor, es stehe im Gegensatz zu den Beurteilungen von Dr. A.\_\_\_\_ und Dr. B.\_\_\_\_ und eine Verbesserung des Gesundheitszustandes (und der Arbeitsfähigkeit von 50 auf 75 %) lasse sich nicht feststellen. Die Beschwerdegegnerin ihrerseits wendet in der Beschwerdeantwort ein, es sei von einer Arbeitsfähigkeit von 100 % auszugehen, da die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit einzig durch die ausgeprägte Dekonditionierung bedingt sei, welche rechtsprechungsgemäss ausser Acht zu lassen sei. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers bei 75 % liege, weil er zusätzliche Pausen benötigt. Dieser Pausenbedarf wird mit der langen vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit und der Dekonditionierung begründet, diese ausserdem wiederum mit dem maladaptiven Schmerzbewältigungsstil (act. 88-20/57). Dass die Gutachter beschrieben, es könne "aus psychiatrischer Sicht dem Patienten keine anhaltende Arbeitsunfähigkeit mehr attestiert werden" und es bestehe aus ihrer "interdisziplinären Sicht bei Herrn L.\_\_\_\_ medizinisch-theoretisch eine Arbeitsfähigkeit", aber auf der anderen Seite doch wieder eine Einschränkung dieser medizinisch-theoretischen Arbeitsunfähigkeit um 25 % feststellten, mag den Aussagewert des Gutachtens bezweifeln lassen. Im Unterschied zu dem Sachverhalt, welchen das Eidgenössische Versicherungsgericht im Entscheid i/S M. vom 11. August 2006 (I 601/05) beurteilt hat, standen hier medizinisch-theoretisch doch 25 % und nicht 0 % Einschränkungen aus Dekonditionierung zur Diskussion. Für das Gericht entscheidend interpretierte der RAD am 14. September 2006 das Gutachten

eindeutig: Es steht nach seiner Gesamtbeurteilung ausser Zweifel, dass von einer Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von 75 % in einer adaptierten Tätigkeit auszugehen ist. Der RAD bekräftigte diesen Standpunkt auf Vorhaltung der Einwände des Beschwerdeführers hin am 1. Februar 2007 nochmals. Hierauf kann demnach abgestellt werden. Auch der Hinweis, aus rein ergonomischer Sicht sei nach einer gewissen Angewöhnungszeit an die Arbeit von einer vollen Arbeitsfähigkeit auszugehen, rechtfertigt - für den vorliegend zu beurteilenden Zeitraum - nicht, von der gutachterlich attestierten Arbeitsfähigkeit von 75 % abzuweichen. Denn zum einen wird lediglich auf einen dies zulassenden Teilbereich (Ergonomie) verwiesen. Zum andern bestehen psychologische und Verhaltens-Faktoren, welche die Gutachter die Prognose für eine Eingliederung in den Arbeitsprozess als ungünstig beurteilen liessen. Eine allfällige Entwicklung des Sachverhalts nach Erlass der angefochtenen Verfügung wird gegebenenfalls in einem Anpassungsverfahren berücksichtigt werden können.

2.6 Die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter weicht von den Beurteilungen von Dr. A. \_\_\_ und von Dr. B. \_\_\_ ab. Indessen ist aufgrund des Gutachtens von einer Sachverhaltsentwicklung im Zeitablauf auszugehen, wird dort doch festgehalten, die Anpassungsstörung, die sicherlich früher bestanden habe, sei ausgeheilt. Auf das begründete Ergebnis der multidisziplinären Begutachtung kann vorliegend abgestellt werden. Es basiert auf einer Kenntnisnahme von Anamnese und Vorakten sowie der Beschwerdeschilderungen des Beschwerdeführers und erscheint verlässlich. Die Resultate der ausserdem durchgeführten ergonomischen Abklärungen waren zwar gemäss dem Gutachten infolge der erheblichen Symptomausweitung und Selbstlimitierung sowie der Inkonsistenzen in den Tests nicht verwertbar, doch hielten die Gutachter überzeugend fest, aufgrund ihrer grossen Erfahrung mit der EFL-Testmethode könne davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer mehr leisten könnte, als er gezeigt habe. Im Zeitpunkt der Begutachtung 2006 machte die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers demnach bis auf weiteres 25 % aus.

2.7 Für den Zeitraum ab dem 20. Juni 2003 ist dagegen von einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % auszugehen, wie sie neben dem Gutachten auch Dr. A. \_\_\_ (insgesamt) und Dr. B. \_\_\_ (aus rein psychiatrischer Sicht) dem Beschwerdeführer attestiert haben. Eine (wegen des Zusammenfallens von somatischer und psychiatrischer Komponente mit einer allfälligen additiven Wirkung) dieses Mass übersteigende Arbeitsunfähigkeit lag demnach nicht vor.

2.8 Der Beschwerdeführer macht des Weiteren eine Verschlechterung seit Herbst 2006 geltend. Dr. A. \_\_\_ hatte am 23. April 2007 berichtet, es habe sich seit diesem Zeitpunkt eine Verschlechterung der psychischen Befindlichkeit eingestellt. Es habe sich eine eigentliche Depression mit Angststörungen, Rückzugstendenz, stark gedrückter Grundstimmung und Reizbarkeit entwickelt, und zwar sukzessiv progredient. Seit Februar 2007 habe er eine antidepressive Therapie installiert. Allenfalls werde der Beschwerdeführer noch einem Facharzt überwiesen werden, da sich der Verlauf bis dahin nicht günstig verändert habe. Diese Angaben sind nicht geeignet, bereits für den Sachverhalt, der vorliegend massgebend ist (März 2007), von einer relevanten Veränderung der Arbeitsfähigkeit auszugehen, da doch bis dahin noch keine fachärztliche Behandlung der psychischen Beschwerden erforderlich erschien. Eine allfällige wesentliche Verschlechterung wäre vielmehr in einem späteren Verfahren von Bedeutung.

### **E. 3**

3.1 Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen (BGE 129 V 222), vorliegend somit auf jene im Jahr 2004. Es rechtfertigt sich indessen vorliegend, den Einkommensvergleich

auf das Jahr 2002 zu beziehen, nämlich das letzte Jahr vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in der bisherigen Tätigkeit. Damals erzielte der Beschwerdeführer ein Jahreseinkommen von Fr. 63'700.--. Dieser Betrag kann als Valideneinkommen betrachtet werden.

3.2 Seit Ende Juni 2003 ist der Beschwerdeführer nicht mehr erwerbstätig. Ihm ist eine angepasste Tätigkeit allerdings medizinisch zumutbar. Sein Alter - er war bei Erlass der angefochtenen Verfügung 58 Jahre alt - steht der Annahme, eine Erwerbsarbeit in einer leichten Tätigkeit sei ihm grundsätzlich zumutbar, nicht entgegen. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt, welcher bei der Invaliditätsbemessung massgebend ist, beinhaltet von seiner Struktur her nämlich sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Er hat rein hypothetischen Charakter und dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Die gesundheitlichen Rahmenbedingungen für eine dem Beschwerdeführer medizinisch zumutbare Arbeit sind nicht so einschränkend, dass seine Einsatzmöglichkeiten dort als realitätsfremd zu betrachten wären. Es muss auch nicht angenommen werden, dass er für die in Frage kommenden leichten Hilfstätigkeiten einer Einarbeitungszeit bedürfte, die eine Anstellung für einen Arbeitgeber unwirtschaftlich erscheinen lassen müsste. Für die Invaliditätsbemessung ist ferner nicht darauf abzustellen, ob der Beschwerdeführer unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen tatsächlich eine Anstellung in einer angepassten Tätigkeit finden könnte, sondern einzig darauf, ob und in welchem Rahmen er die ihm verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b). Es lässt sich demnach nicht beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin für die Bemessung des Invalideneinkommens auf die statistischen Durchschnittseinkommen abgestellt hat.

3.3 Im statistischen Mittel (Zentralwert; vgl. AHI 1999 S. 50) konnten Männer im Jahr 2002 mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten im privaten Sektor Fr. 54'684.-- (12x Fr. 4'557.--) erzielen (vgl. Tabelle A1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung LSE 2002 des Bundesamtes für Statistik), und zwar bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche. Bei der betriebsüblichen durchschnittlichen Arbeitszeit im Jahr 2002 von 41.7 Stunden (vgl. T2.5.2) entspricht dies einem Betrag von Fr. 57'008.--.

3.4 In der Praxis werden die zur Bestimmung des Invalideneinkommens herangezogenen Tabellenlöhne gekürzt, wenn Versicherte, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, wenn sie - unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit - als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder wenn weitere persönliche und berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben. Der Abzug ist nicht schematisch vorzunehmen. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Letztlich ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (vgl. BGE 126 V 75). Die Beschwerdegegnerin hat einen Abzug von 10 % vorgenommen. Es gibt keinen Anlass zu einer diesbezüglichen Korrektur. Ein Abzug

erscheint schon deswegen gerechtfertigt, weil die Tabellenlöhne von gesunden Arbeitskräften erhoben werden. Der Pausenbedarf des Beschwerdeführers ist allerdings bereits als Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt worden. 3.5 Damit ergeben sich für die Zeit mit einer Arbeitsfähigkeit von 50 % in adaptierter Tätigkeit ein Invalideneinkommen von Fr. 25'654.-- und ein Invaliditätsgrad von 59.72 bzw. (gerundet) 60 %. Dem Beschwerdeführer steht somit nach Ablauf der Wartezeit ab 1. Juni 2004 eine Dreiviertelsrente zu. 3.6 Mit einer Arbeitsfähigkeit von 75 %, wie sie ab der Erstattung des Gutachtens im Juli 2006 anzunehmen ist, ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 38'480.--, das einem Invaliditätsgrad von 39.59 bzw. (gerundet) 40 % entspricht, sodass nach Ablauf von drei Monaten (vgl. Art. 88a IVV) - also ab 1. Oktober 2006 - noch Anspruch auf eine Viertelsrente besteht, wie in der angefochtenen Verfügung abgesehen vom Zeitpunkt richtig festgehalten wurde. Da es sich um eine erstmalige rückwirkende, abgestufte Rentenzusprechung handelt, ist allein Art. 88a IVV massgebend.

#### **E. 4**

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 29. März 2007 teilweise zu schützen und dem Beschwerdeführer für die Zeit ab 1. Juni 2004 (bis 30. September 2006) eine Dreiviertelsrente und ab 1. Oktober 2006 eine Viertelsrente zuzusprechen. 4.2 Angesichts des teilweisen Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), und zwar vorliegend auf Fr. 600.--, zum Teil aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Der Beschwerdeführer hat ermessensweise eine Entscheidungsgebühr von Fr. 240.--, die Beschwerdegegnerin eine solche von Fr. 360.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer ist vom geleisteten Kostenvorschuss der Restbetrag von Fr. 360.-- zurückzuerstatten. 4.3 Der Beschwerdeführer hat bei teilweisem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Die Entschädigung ist ermessensweise auf Fr. 2'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 29. März 2007 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen für die Zeit ab 1. Juni 2004 eine Dreiviertelsrente und ab 1. Oktober 2006 eine Viertelsrente zugesprochen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 240.--, die Beschwerdegegnerin eine solche von Fr. 360.--. 3. Dem Beschwerdeführer wird vom geleisteten Kostenvorschuss ein Betrag von Fr. 360.-- zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.